



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

GKV Spitzenverband

Bundewahlbeauftragter
für die Sozialversicherungswahlen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1759

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL AbteilungI@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Plate

DATUM 19. März 2010

AZ **I 2 – 4104.3 – 1596/09**
(bei Antwort bitte angeben)

Paritätische/disparitätische Besetzung des Verwaltungsrates in der 11. Wahlperiode (§ 44 SGB IV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 09. Oktober 2009 hatten wir darauf hingewiesen, dass die laufende 10. Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2011 endet. Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SGB IV kann die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt wird, **nur für die folgende Wahlperiode geändert werden**. Wir hatten daher gebeten, die Sozialwahlen 2011 zum Anlass zu nehmen, die Anzahl der Versicherten- und Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat zu überprüfen und gegebenenfalls, zum Beispiel bei geänderter Trägergröße, die Satzung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Wir hatten in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam gemacht, dass die für die Neubestimmung der Größe des Selbstverwaltungsorgans notwendigen Satzungsänderungen gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SGB IV zwar erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft treten können, sie aber im Übrigen so rechtzeitig beschlossen, genehmigt und satzungsmäßig öffentlich bekannt gemacht sein müssen, dass sie vom Beginn des Wahlverfahrens an - also in der Regel bereits ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten, verbindlich feststehen.

Die Wahlausschreibung wird spätestens am **1. April 2010** erfolgen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO). Ab diesem Zeitpunkt hat der Wahlausschuss des Versicherungsträgers auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl, insbesondere über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder mitzuteilen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nummern 9 bis 11 SVWO). Eine verbindliche Festlegung der Organgröße erst nach dem Tag der Wahlausschreibung berührt somit die Durchführung der Sozialwahl bei dem Versicherungsträger.

Die aufgrund der befristeten Satzungsregelung des BKK-Bundesverbandes nach § 44 Absatz 4 SGB IV getroffene Ausnahmeregelung der disparitätischen Besetzung des Verwaltungsrates bei Betriebskrankenkassen gilt lediglich für die laufende 10. Wahlperiode. Mit Beginn der 11. Wahlperiode sind demnach auch die Verwaltungsräte der geöffneten Betriebskrankenkassen gemäß § 44 Abs. 1 SGB IV zwingend paritätisch zu besetzen.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 25. Februar 2010 allerdings den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften zugeleitet (Drucksache 96/10), der eine Änderung des § 44 SGB IV vorsieht. Danach wird § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB IV wie folgt gefasst:

„Krankenkassen nach § 35a können die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in ihrer Satzung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder von der folgenden Wahlperiode an abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln.“

Satz 2 der Vorschrift, wonach der Verwaltungsrat mindestens zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten bestehen muss, bleibt unberührt.

Die Inkrafttretensregelung sowie die Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift weist darauf hin, dass die Regelung bereits für die 11. Wahlperiode Anwendung finden soll.

Aufgrund der Gesetzesinitiative der Bundesregierung und der daraus resultierenden Anfragen sehen wir uns veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Eine Änderung der Rechtslage ist durch die Gesetzesinitiative noch nicht entstanden. Es gebietet der Respekt vor dem Bundestag, dass dem Bundesversicherungsamt die Prüfung und Genehmigung entsprechender Beschlüsse (ggf. auch Vorratsbeschlüsse) auf Satzungs-

änderung erst mit Verkündung einer entsprechenden Gesetzesfassung (voraussichtlich im Sommer dieses Jahres) möglich ist.

2. Unterstellt, die Regelung tritt in der Form in Kraft, wie sie von der Bundesregierung vorgeschlagen wurde, so bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses des Verwaltungsrates, wenn eine Krankenkasse hiervon Gebrauch machen will. Dies gilt bereits deshalb, weil die bisherige Rechtsgrundlage (Satzungsregelung des BKK-Bundesverbandes) lediglich für die laufende 10. Wahlperiode gilt und die Satzungsregelungen der einzelnen Krankenkassen dementsprechend ebenfalls nur befristet genehmigt wurden. Dies fordert aber auch die Gesetzesformulierung, die einen ausdrücklichen Beschluss für die „nächste Wahlperiode“ verlangt, der zudem noch mit qualifizierter Mehrheit („mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder“) gefasst sein muss.

3. Abweichend von der bisherigen Sonderregelung des früheren BKK-Bundesverbandes gestattet das Gesetz nunmehr den Krankenkassen aller Kassenarten eine disparitätische Besetzung ihrer Verwaltungsräte.

4. Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs würde es den Krankenkassen aber nur gestatten, die **Zusammensetzung** des Verwaltungsrates zu ändern, wobei er aber weiterhin mindestens zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten bestehen muss. Das heißt, es wird den Kassen zunächst nur ermöglicht, insbesondere die **Anzahl** der Arbeitgebervertreter zu reduzieren bis hin zu einem Verwaltungsrat, der nur aus Versicherten besteht (siehe Ersatzkassen § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV).

Die Gesetzesformulierung ermöglicht derzeit aber nicht, bei disparitätischer Zusammensetzung des Verwaltungsrates wieder ein Gleichgewicht, also eine Parität bei der **Stimmgewichtung** herzustellen, so wie es § 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 SGB IV für nicht geöffnete Betriebskrankenkassen sowie die bisherige Satzung des früheren BKK-Bundesverbandes es für geöffnete Betriebskrankenkassen vorsieht.

Soweit also beabsichtigt ist, bei Disparität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates eine Parität bei der Gewichtung der Stimmen herzustellen, bedarf es hierzu noch einer Ergänzung des Gesetzentwurfes im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Das Bundesversicherungsamt hat das Bundesministerium für Gesundheit hierauf bereits hingewiesen.

5. Der Genehmigung eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates über eine disparitätische Besetzung würde grundsätzlich nicht entgegenstehen, dass das Wahlverfahren für die 11. Wahlperiode im Sommer/Herbst bereits deutlich vorangeschritten ist. Die ord-

nungsgemäße Durchführung der Sozialwahl liegt vielmehr in der ausschließlichen Verantwortung der jeweiligen Krankenkasse; sie trägt insofern auch das Risiko der Anfechtbarkeit der Wahl aufgrund von Verfahrensfehlern.

In allen Fällen, in denen zum Stichtag (Wahlausschreibung) keine der aktuellen Rechtslage (paritätische Besetzung des Verwaltungsrates) entsprechende Satzungsregelung existiert bzw. eine Satzungsänderung nach diesem Stichtag erfolgt, ist das Wahlverfahren auf jeden Fall beeinträchtigt. Die Herstellung eines geordneten, nicht angreifbaren Verfahrens kann grundsätzlich nur über den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen erfolgen. Der Bundeswahlbeauftragte erhält eine Abschrift dieses Schreibens nachrichtlich. Er hat bereits seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, den Krankenkassen Hilfestellung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Frank Plate)